



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
20.10	Kinderdrittbetreuungskostenabzug	3
20.10.1	Allgemeines	3
20.10.1.1	Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)	3
20.10.1.2	Kantonssteuer (ab Steuerperiode 2012)	3
20.10.2	Voraussetzungen allgemein	4
20.10.3	Grund der Drittbetreuung	4
20.10.4	Anspruchsberechtigungen (Grundsätze)	4
20.10.4.1	Allgemeines (Eltern, Verwandte, Drittpersonen)	4
20.10.4.2	Gemeinsame Besteuerung der Eltern	4
20.10.4.3	Getrennte Besteuerung der Eltern (Gemeinsamer Haushalt)	5
20.10.4.4	Getrennte Besteuerung der Eltern (zwei Haushalte)	5
20.10.5	Abzugsfähige Kosten (Grundsätze)	5
20.10.5.1	Abzug effektiver Betreuungskosten, kein Abzug von Lebenshaltungskosten	5
20.10.5.2	Bei unterjähriger Steuerpflicht	5
20.10.5.3	Beispiele für steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten	5
20.10.5.4	Beispiel für steuerlich nicht abziehbare Kosten	6
20.10.6	Nachweispflicht	6

20.10 Kinderdrittbetreuungskostenabzug

20.10.1 Allgemeines

20.10.1.1 Direkte Bundessteuer (ab Steuerperiode 2011)

Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'000.– (Steuerperiode 2011) bzw. höchstens Fr. 10'100.– (Steuerperioden 2012 - 2022) bzw. höchstens Fr. 25'000 (Steuerperiode 2023) für die Drittbetreuung jedes Kindes abgezogen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. nachfolgende Abschnitte). Detaillierte Angaben zum Kinderdrittbetreuungskostenabzug finden sich im Kreisschreiben Nr. 30 vom 21. Dezember 2010 der Eidgenössischen Steuerverwaltung betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Ziff. 8.

- Vgl. www.estv.admin.ch, [Direkte Bundessteuer](#), [Kreisschreiben](#),¹ 1-030-D-2010-d.

Übersicht: Anwendung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs bei der direkten Bundessteuer (Steuerperioden 2012 - 2023):			
Bund	StP 2012 - 2013	StP 2014 - 2022	StP 2023
	allgemeiner Abzug	allgemeiner Abzug	allgemeiner Abzug
	Art. 212 Abs. 2 bis DBG max. Fr. 10'100.– pro Kind und Jahr	Art. 33 Abs. 3 DBG max. Fr. 10'100.– pro Kind und Jahr	Art. 33 Abs. 3 DBG max. Fr. 25'000.– pro Kind und Jahr

20.10.1.2 Kantonssteuer (ab Steuerperiode 2012)

Im Kanton Zug war der Kinderdrittbetreuungskostenabzug bzw. der Fremdbetreuungskostenabzug bisher als Sozialabzug ausgestaltet gewesen (§ 33 Abs. 2 StG). Infolge der bei der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommenen Revision des Steuergesetzes wurde dieser Abzug an die Vorgaben des Bundesrechts (Art. 9 Abs. 2 Bst. m StHG i.V.m. Art. 72I Abs. 1 StHG) angepasst und (mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012) neu als allgemeiner Abzug ausgestaltet (§ 30 Bst. I StG). Demgemäss können die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 6'000.– (Steuerperiode 2012-2022) bzw. höchstens Fr. 6'200 (Steuerperiode 2023) für die Drittbetreuung jedes Kindes abgezogen werden, falls die übrigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. nachfolgende Abschnitte).

Übersicht: Anwendung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges bzw. Fremdbetreuungskostenabzuges bei den Kantons- und Gemeindesteuern (Steuerperiode 2011 - 2023):			
Kanton Zug	StP 2011	StP 2012 - 2022	StP 2023
	Sozialabzug	allgemeiner Abzug	allgemeiner Abzug
	§ 33 Abs. 2 StG max. Fr. 3'300.– pro Kind und Jahr	§ 30 Bst. I StG max. Fr. 6000.– pro Kind und Jahr	§ 30 Bst. I StG max. Fr. 6'200.– pro Kind und Jahr

¹<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html>

20.10.2 Voraussetzungen allgemein

Zur Geltendmachung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges sind folgende Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- Die Kosten für das drittbetreute Kind entstehen vor der Vollendung des 14. Altersjahres (d.h. der Abzug kann nur bis zum 14. Geburtstag des drittbetreuten Kindes beansprucht werden).
- Das drittbetreute Kind lebt im gleichen Haushalt wie die steuerpflichtige Person, welche für seinen Unterhalt sorgt.
- Die Kosten der Kinderdrittbetreuung stehen in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person.

Als Kinder, für die ein Kinderdrittbetreuungskostenabzug beansprucht werden kann, gelten einerseits die leiblichen Kinder sowie die Adoptivkinder nach Art. 264 ff. ZGB. Andererseits fallen bei Ehepaaren auch die nicht gemeinsamen Kinder (Stiefkinder) darunter (vgl. Art. 299 ZGB).

20.10.3 Grund der Drittbetreuung

Kinderdrittbetreuungskosten können von den steuerpflichtigen Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder selbst zu betreuen.

Als **Erwerbstätigkeit** gilt jede selbständige oder auch unselbständige Tätigkeit im Sinne der Artikel 17 und 18 DBG.

Unter **Ausbildung** ist ein Lehrgang für eine berufliche Ausbildung wie beispielsweise eine Lehre oder ein Studium zu verstehen. Ebenfalls als Ausbildung wird die berufliche Weiterbildung, die mit dem erlernten oder gegenwärtig ausgeübten Beruf in Zusammenhang steht, sowie die im Hinblick auf einen Berufswechsel vorgenommene Umschulung anerkannt. Der Besuch eines Malunterrichtes oder eines Yogakurses beispielsweise gilt nicht als Ausbildung im engeren Sinne und ist daher als Freizeitgestaltung zu qualifizieren.

Die Definition der **Erwerbsunfähigkeit** richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Als Erwerbsunfähigkeit gilt der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit wird als Invalidität definiert (Art. 8 ATSG). Um den Kinderdrittbetreuungskostenabzug beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige nicht nur erwerbsunfähig, sondern auf Grund seiner Beeinträchtigung auch nicht in der Lage sein, die Betreuung der Kinder selber wahrzunehmen.

20.10.4 Anspruchsberechtigungen (Grundsätze)

20.10.4.1 Allgemeines (Eltern, Verwandte, Drittpersonen)

Gemäss Art. 33 Abs. 3 DBG können steuerpflichtige Personen, die für den Unterhalt der Kinder sorgen und mit ihnen im gleichen Haushalt leben, den Kinderdrittbetreuungskostenabzug geltend machen. Grundsätzlich sind damit die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil gemeint. Lebt ein Kind jedoch nicht bei seinen Eltern, sondern beispielsweise bei einer verwandten Person (Tante, Onkel, Grossmutter, etc) oder einer Drittperson, welche an die Stelle der Eltern tritt und für das Kind sorgt (Pflegekint), soll diese den Abzug ebenfalls geltend machen können, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

20.10.4.2 Gemeinsame Besteuerung der Eltern

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können die Kinderdrittbetreuungskosten geltend machen, wenn beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.

20.10.4.3 Getrennte Besteuerung der Eltern (Gemeinsamer Haushalt)

Konkubinatspaare, die **mit gemeinsamen Kindern** zusammen in einem Haushalt leben, können den Abzug geltend machen, wenn sie beide gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. in Ausbildung stehen oder erwerbsunfähig und zugleich betreuungsunfähig sind.

Halten Konkubinatspaare die **elterliche Sorge gemeinsam** inne, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des gesetzlichen Höchstbetrages der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, begründen und nachweisen. Besteht **keine gemeinsame elterliche Sorge** über das gemeinsame Kind und werden keine Unterhaltszahlungen gemacht, kann nur der Elternteil mit der elterlichen Sorge die von ihm nachgewiesenen Kosten der Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen.

Bei Paaren **mit nicht gemeinsamen Kindern** kann der Abzug nur von dem Partner beansprucht werden, der Elternteil ist und die elterliche Sorge innehat.

20.10.4.4 Getrennte Besteuerung der Eltern (zwei Haushalte)

Bei getrennten, geschiedenen oder unverheirateten Eltern kann grundsätzlich derjenige Elternteil, welcher mit dem Kind zusammenlebt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht, erwerbsunfähig und gleichzeitig betreuungsunfähig ist oder sich in Ausbildung befindet, die Kinderdrittbetreuungskosten in Abzug bringen.

Befindet sich das Kind in **alternierender Obhut**, kann jeder Elternteil maximal die Hälfte des gesetzlichen Höchstbetrages der nachgewiesenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung in Abzug bringen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Eltern eine andere Aufteilung beantragen, begründen und nachweisen.

20.10.5 Abzugsfähige Kosten (Grundsätze)

20.10.5.1 Abzug effektiver Betreuungskosten, kein Abzug von Lebenshaltungskosten

Der Abzug entspricht den nachgewiesenen Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte bis zum gesetzlichen Höchstbetrag. Es können nur diejenigen Kosten geltend gemacht werden, die ausschliesslich für die Betreuung der Kinder während der tatsächlichen Arbeits- oder Ausbildungszeit oder der tatsächlichen Dauer der Erwerbsunfähigkeit mit gleichzeitiger Betreuungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person anfallen. Fallen im Rahmen der Drittbetreuung auch Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der Kinder an, so sind diese als Lebenshaltungskosten zu qualifizieren und können nicht in Abzug gebracht werden. Solche Kosten würden auch entstehen, wenn die Kinder nicht durch Dritte betreut würden (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009 zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern, in: BBI 2009, S. 4766).

20.10.5.2 Bei unterjähriger Steuerpflicht

Bei unterjähriger Steuerpflicht ist der Maximalbetrag auf Grund der Dauer der Steuerpflicht entsprechend zu kürzen. Die Kinderdrittbetreuungskosten werden als regelmässig anfallend betrachtet und daher wird für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet.

20.10.5.3 Beispiele für steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten

- **Taggelder für Kinderkrippen oder Kinderhorte:** Abziehbar sind Taggelder (ohne Verpflegung) für private und öffentliche Organisationen wie Kinderkrippen oder Kinderhorte.
- **Auslagen für private Kindergärten:** Abziehbar sind in der Regel die angefallenen Kosten (ohne Verpflegung) eines privaten Kindergartens für jedes Kind, bis zu dessen Schuleintritt.
- **Kosten für den Mittagstisch:** Abziehbar sind nur die Betreuungskosten (ohne Verpflegung). Werden die Betreuungs- bzw. Verpflegungskosten in den Rechnungen des Mittagstisches nicht offen ausgewiesen, sind Fr. 10.– pro Tag für das Mittagessen nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.
- **Vergütungen an Tagesmütter oder Tagesfamilien:** Als steuerlich abziehbare Kinderdrittbetreuungskosten kommen Vergütungen an Personen in Frage, welche die Betreuung von Kindern haupt- oder nebenberuflich ausüben, wie etwa Tagesmütter oder Tagesfamilien (ausgenommen

- Lebenshaltungskosten wie Kosten für die Verpflegung oder für anderen Unterhalt der betreuten Kinder, vgl. Abschnitt 19.10.5.4).
- **Kosten für die Anstellung einer Kinderbetreuung / Aupair-Angestellten:** In Frage kommen Kosten für die Anstellung einer Kinderbetreuung, die sich während der Erwerbstätigkeit der Eltern auch um die Kinder kümmert; in der Regel ist pauschal die Hälfte des Lohnes für die Kinderbetreuung / Aupair-Angestellten abzugsfähig, da die übrigen Aufwendungen für die Haushaltsarbeiten nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten darstellen. Der Nachweis höherer effektiver Betreuungskosten bleibt der abzugsberechtigten Person vorbehalten.
Die Kosten von **Haushaltshilfen im Zusammenhang mit einer Behinderung** sind gemäss dem Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 betreffend dem Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten, Ziff. 4.3.2, geltend zu machen (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG; § 30 Bst. i StG). Diese Kosten können somit nicht zusätzlich unter dem Titel Kinderdrittbetreuungskosten im Sinne von Art. 33 Abs. 3 DBG bzw. § 30 Bst. i StG in Abzug gebracht werden.
 - **Internatskosten / Tagesschulen:** Abziehbar ist lediglich der Teil der Internats- und Tagesschulkosten, der durch die reine Betreuungsarbeit entstanden ist (z. B. notwendige Betreuung der Kinder in Internaten / Tageschulen aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern). Reine Schulkosten (wie z. B. Kosten für die Ausbildung, Verpflegung und Unterkunft der Kinder) gelten dagegen als steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, kann in der Regel unter diesem Titel ein Abzug von pauschal 1/3 der gesamten Internats- und Tagesschulkosten geltend gemacht werden. Der Nachweis höherer effektiver Betreuungskosten bleibt der abzugsberechtigten Person vorbehalten.

20.10.5.4 Beispiel für steuerlich nicht abziehbare Kosten

- **Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst:** Kosten für die Betreuung durch die Eltern selbst stellen steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar.
- **Drittbetreuungskosten ausserhalb der Arbeitszeit der Eltern:** Drittbetreuungskosten, die ausserhalb der effektiven Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern angefallen sind (z. B. durch Babysitting am Abend oder über das Wochenende), stellen nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten dar.
- **Allgemeine Lebenshaltungskosten:** Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Freizeitgestaltung etc. sowie Schulgelder und Ähnliches zählen zu den privaten Lebenshaltungskosten der Kinder im engeren Sinn und können steuerlich nicht in Abzug gebracht werden. Betreuungskosten, die solche Lebenshaltungskosten mitenthalten, sind um den Betrag dieser Lebenshaltungskosten zu kürzen.

20.10.6 Nachweispflicht

Der Nachweis, dass der Abzug der Drittbetreuungskosten berechtigt ist, obliegt der steuerpflichtigen Person. Sie hat in der Steuererklärung im Formular Kinderdrittbetreuungskosten (Formular KDBK) die betreuenden Personen oder Institutionen als Rechnungssteller (bzw. Empfänger der Vergütungen) und die entsprechenden bezahlten Kosten aufzuführen. Die Kinderdrittbetreuungskosten sind mit Belegen nachzuweisen (z. B. Quittungen, Rechnungen, Lohnausweise).

Die Steuerpflichtigen haben zudem den Grund für die Drittbetreuung der Kinder anzugeben und nachzuweisen (z. B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Erwerbsunfähigkeit, vgl. Ziffer. 19.10.3).

Kinderdrittbetreuungskosten gelten als Aufwendungen im Privatbereich der steuerpflichtigen Person. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Eltern sind sie auf das Privatkonto zu verbuchen und nicht der Geschäftsbuchhaltung zu belasten. Auch bei den selbständig Erwerbstätigen sind die Kosten sowie die Empfänger separat auszuweisen und zu belegen.